



**Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen im Hafen Germersheim
Besonderer Teil
(NBS-BT)
des Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU)
Freyer GmbH
Philippsburgerstraße 3
76726 Germersheim**

Stand: 01.07.2011



0 Verzeichnis der Abkürzungen	3
1 Preisgrundlagen Güterverkehr und allgemeine Benutzungsbedingungen	4
2 Eisenbahninfrastruktur (EI) der SWG	4
2.1 Begriff, Qualität und Ausstattung der EI	4
2.2 Vertragspflicht / Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)	4
2.3 Lage der EI	5
2.4 Beschreibung der EI	5
2.5 Unberechtigte Nutzung der EI	5
3 Besondere Zugangsvoraussetzungen	5
3.1 Anforderungen an das Personal	5
3.2 Ortskenntnis	6
3.3 Erste Fahrt	6
3.4 Nutzung der EI	6
3.5 Hafensicherheit	6
4 Abstellen von Fahrzeugen	6
5 Haftpflichtversicherung	6
6 Haftungsregelung	6
7 Betriebsvorschriften	6
8 Notfallmanagement	7

0 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs. Absatz
ABB Allgemeine Benutzungsbedingungen
AEG Allgemeines Eisenbahngesetz
AT Allgemeiner Teil
BT Besonderer Teil
EI Eisenbahninfrastruktur
EIU Eisenbahninfrastrukturunternehmen
EVU Eisenbahnverkehrsunternehmen
INV Infrastrukturnutzungsvertrag
NBS-AT Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen-Allgemeiner Teil
NBS-BT Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen-Besonderer Teil
SbV Sammlung betrieblicher Vorschriften



1 Preisgrundlagen Güterverkehr und allgemeine Benutzungsbedingungen

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für das Betriebsgelände der Freyer GmbH

Neben den NBS-AT und NBS-BT gelten die allgemeinen Benutzungsbedingungen (ABB) der Stadtwerke GmbH mit

Anhang der Stadtwerke GmbH für den Hafen Germersheim in der jeweils gültigen Form. Sie sind als Anlage 1 dem Infrastrukturnutzungsvertrag (INV) beigefügt und sind im Internet unter www.stwger.de veröffentlicht.

In den ABB sind als Anlage 1 die Allgemeinen Tarife für den Hafen Germersheim enthalten. Diese gelten, soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind.

Für entgegen vertraglichen Regelungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistung kann das EIU ein Entgelt bis zur Höhe des Regelentgeltes verlangen.

2 Eisenbahninfrastruktur (EI) der SWG

2.1 Begriff, Qualität und Ausstattung der EI

Bei der EI handelt es sich ausschließlich um Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 3c) Nr. 8 AEG.

Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die SWG. Die SWG ist insbesondere berechtigt, Qualität und Ausstattung der Eisenbahninfrastruktur jederzeit zu modifizieren. Bestehende vertragliche Verpflichtungen über die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur bleiben hiervon unberührt.

Änderungen der Infrastrukturanlagen werden dem EVU mitgeteilt, soweit der Nutzungsbereich vom EVU berührt wird.

Das EVU hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Nutzung der Infrastrukturanlagen durch abgestimmte Änderungsarbeiten unterbrochen oder gestört wird.

Bei Bauvorhaben der SWG, in der Nähe der Infrastrukturanlagen, ist das EVU wegen möglicher Auswirkungen auf die Sicherheit während der Nutzung zu unterrichten, soweit es davon berührt wird.

2.2 Vertragspflicht / Infrastrukturnutzungsvertrag (INV)

Die Infrastruktur der SWG kann nur nach Abschluss eines INV zwischen der SWG und dem EVU befahren werden. Dieser INV regelt die in diesen NBS-AT und NBS-BT dargestellten Rechten und Pflichten des EVU und der Freyer GmbH. Ist der/die Besteller:in der Trasse ein/e Zugangsberechtigte/r im Sinne des AEG, der/die kein EVU ist, so müssen sowohl der/die Zugangsberechtigte als auch das von ihm/ihr beauftragte EVU einen INV abschließen.

Dieser INV stellt keinen Rahmenvertrag im Sinne des § 14 AEG dar.

Der Zugang zur EI erfolgt auf Antragstellung. Die Freyer GmbH übersendet dem/der Antragsteller:in einen INV nach Vorlage folgender Angaben, die spätestens sieben Werktage vor Nutzungsbeginn vorliegen sollen:

1. Name und Anschrift des EVU
2. gültiger Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß 2.2 NBS-AT
3. Genehmigung gemäß 2.1 NBS-AT
4. Vorlage des Notfallmanagement gemäß Ziffer 8 NBS-BT
5. Angabe der gewünschten Ladestelle



2.3 Lage der EI

Die EI befindet sich im Hafengebiet der Stadt Germersheim. Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über den Bahnhof Germersheim. Ein Schematischer Lageplan von der EI ist der Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) beigelegt.

2.4 Beschreibung der EI

Die EI beinhaltet keine Streckengleise, alle Fahrten auf der EI sind als Rangierfahrten durchzuführen. Die maximale Geschwindigkeit ist auf 15 km/h, in Kurvenbereichen auf 5 km/h beschränkt. Die Zulässige Achslast beträgt 22,5 Tonnen. Das Befahren der BÜ regelt sich nach den Vorgaben in der SbV.

Die EI ist als Handweichenbereich ausgewiesen.

Das Zufahrtsgleis vom Bahnhof Germersheim zum Anschluss der Stadtwerke GmbH, die Durchfahrgleise 1 und 2 (Nutzlängen 1135 m und 1107 m) sowie Gleis 4 sind mit einer Oberleitungsanlage (15 kV; 16,7 Hz; Regelfahrdrahthöhe 5,5 m; Mindestfahrdrahthöhe 4,95 m) überspannt.

2.5 Unberechtigte Nutzung der EI

Überschreitet ein EVU die Belegzeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, so stellt es das EVU von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

3.1 Anforderungen an das Personal

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer:innen bedürfen eines gültigen Führerscheins, der auf Verlangen der Stadtwerke GmbH nachzuweisen ist.

3.2 Ortskenntnis

Die vom EVU eingesetzten Triebfahrzeugführer:innen sowie das Betriebspersonal benötigen die erforderlichen Ortskenntnisse. Eine Einweisung erfolgt vor der ersten Fahrt durch den EBL der Stadtwerke GmbH. Das EVU stellt sicher, dass sein/ihr Personal die für die Nutzung der EI erforderlichen Kenntnisse und Unterlagen besitzt.

3.3 Erste Fahrt

Vor Aufnahme des Fahrbetriebes ist die Freyer GmbH schriftlich zu informieren.

3.4 Nutzung der EI

Die Mitarbeiter:innen des EVU sind berechtigt und verpflichtet, die für die Nutzung der EI der SWG vorgesehenen Einrichtungen, unter Beachtung der SbV, zu bedienen. Betätigen sich mehrere EVU auf der EI der SWG und deren Nebenanschlüssen, so wird die Nutzung nach der SbV geregelt.

3.5 Hafensicherheit

Das Personal des EVU hat den Anweisungen der SWG, insbesondere des EBL, Hafenmeister:in oder dessen/deren Vertreter:in, im Hafengebiet Folge zu leisten.



4 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf der EI der SWG nicht zulässig.

5 Haftpflichtversicherung

Ergänzend zu Ziffer 2.2 der NBS-AT ist der Haftpflichtversicherungsnachweis der SWG in deutscher Sprache vorzulegen.

6 Haftungsregelung

Abweichend von Ziffer 6.1.3 der NBS-AT wird der Ersatz eigener Sachschäden im Verhältnis zwischen der Freyer GmbH und dem EVU nicht ausgeschlossen, wenn der Sachschaden einer/eines Beteiligten den Betrag von 500,00 EURO übersteigt.

7 Betriebsvorschriften

Für die Benutzung der EI der SWG gilt die Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV). Die SbV ist Bestandteil des INV.

8 Notfallmanagement

Das EVU stellt ein geeignetes und während der Nutzungsdauer jederzeit erreichbares Notfallmanagement sicher. Ansprechpartner:innen mit der jeweiligen Telefonnummer sind bei der Freyer GmbH mindestens eine Woche vor Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen. Jede Änderung ist ebenfalls schriftlich und unverzüglich anzuzeigen. Das Notfallmanagement regelt sich nach der SbV und den darin enthaltenen Unfallmeldetafeln I und II.

Die SWG und das EVU haben sich gegenseitig alle während der Vertragsausführung entstehenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere Personenunfälle, Beschädigungen der Eisenbahninfrastruktur und der Eisenbahnfahrzeuge sowie alle Entgleisungen derartiger Fahrzeuge, auch wenn sie ohne erkennbare Beschädigung verlaufen sind, umweltgefährdende Immissionen, Austritt gefährdender Stoffe aus Betriebsmitteln oder Explosions-, Brand- bzw. sonstige Gefahren für den Betrieb auf den Infrastrukturanlagen unverzüglich zu melden.

Unterlassen die Vertragspartner:innen die Meldung, so haften sie für daraus entstehende Schäden. Im Übrigen bleiben die Sicherheitspflichten der Vertragspartner:innen gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und des jeweiligen Landesrechts unberührt.